



**Geschäftsordnung des Senats  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 16. Januar 2012 in der konsolidierten – nicht amtlichen Fassung –  
der Zweiten Änderungsordnung vom 7. Mai 2024**

Auf Grund von Art. 51 Abs. 1 S. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist und §§ 61, 68 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Juni 2007 gibt sich der Senat der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Vorsitz und Wahl des/ der Vorsitzenden**

- (1) Der Senat (Anlage 1) wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen einberuft und leitet.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und schließt die Sitzung.
- (3) Für die Abwesenheitsvertretung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats gewählt.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung des Senats lädt der Präsident oder die Präsidentin ein und leitet die Sitzung bis zur Annahmeerklärung der für den Vorsitz im Senat gewählten Person.
- (5) <sup>1</sup>Die Wahlleitung für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin obliegt dem Kanzler oder der Kanzlerin. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen nach mündlichen Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung.
- (6) Gewählt ist, wer die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senats erhält.

- (7) <sup>1</sup>Stehen mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt. <sup>2</sup>In diesem zweiten Wahlgang stehen nur noch die beiden Bewerber oder Bewerberinnen mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die gültigen Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Senates erhält. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Präsidenten oder der Präsidentin.
- (8) Bei nur einem Bewerber oder einer Bewerberin ist der oder die gewählt, wenn er oder sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) <sup>1</sup>Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
  2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
  3. aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei hervorgeht,
  4. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist oder
  5. er außer der Bezeichnung des oder der Gewählten Zusätze enthält.
- <sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Kanzler oder die Kanzlerin als Wahlleiter oder Wahlleiterin über die Gültigkeit.

## **§ 2**

### **Einberufung**

- (1) Der Termin einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende festgelegt. Er oder sie muss den Senat innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Hochschulleitung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Senats haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung geht anderen dienstlichen Verpflichtungen, die an der Hochschule bestehen voran.

## **§ 3**

### **Einladung**

- (1) <sup>1</sup>Zu den Sitzungen werden die Senatsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen. <sup>2</sup>Die Einladung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sind. <sup>3</sup>Die Einladung, die Tagesordnung sowie Anlagen werden in elektronischer Form übermittelt.
- (2) <sup>1</sup>Ist eine Vorlage so eilbedürftig, dass über sie noch vor der nächsten Senatssitzung entschieden werden muss, so kann der Senat abweichend von dieser Frist tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Senates anwesend, diese stimmberechtigt sind und

mehrheitlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet wurde. <sup>2</sup>Die Senatsmitglieder sollten spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn im Besitz der schriftlichen oder elektronischen Ladung sein, soweit sie nicht bereits anderweitig verständigt wurden. <sup>3</sup>In der Ladung ist auf die Dringlichkeit ausdrücklich hinzuweisen.

## **§ 4**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von dem oder der Vorsitzenden festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung können von Senatsmitgliedern und von den Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung eingebracht werden. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Schriftform, sollen eine Begründung enthalten und einen Berichterstatter oder eine Berichterstatterin für die Sitzung benennen. <sup>3</sup>Geht ein Antrag spätestens 8 Tage vor einer Sitzung bei dem oder der Vorsitzenden ein, soll er bereits in dieser Sitzung zu behandeln sein. <sup>4</sup>Bei hochschulweiten Satzungen, die in erheblichem Maße in die Aufgaben und Belange anderer Selbstverwaltungsorgane eingreifen ist durch den Antragsteller oder die Antragstellerin eine Anhörung der Interessenvertreter der Betroffenen durchzuführen und das Ergebnis den eingereichten Unterlagen beizufügen. <sup>5</sup>Die Tagesordnung kann den Dekaninnen und Dekanen übermittelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Tagesordnungspunkt ist zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn er dringlich ist. <sup>2</sup>Über die Dringlichkeit entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der festgelegten Reihenfolge zu beraten. <sup>2</sup>Gleichartige oder im Sachzusammenhang stehende Gegenstände können zu gemeinsamer Beratung verbunden werden. <sup>3</sup>Davon unbenommen bleibt die Notwendigkeit separate Beschlüsse zu fassen. <sup>4</sup>Über Abweichungen von Satz 1 und 2 entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5**

### **Sachanträge**

- (1) Sachanträge können nur zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden. Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (2) Über Änderungs- und Zusatzanträge ist vor dem Sachantrag abzustimmen.

## **§ 6**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können betreffen:
1. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  2. die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
  3. die Absetzung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  4. den Schluss der Rednerliste,
  5. den Schluss der Beratung,
  6. die Beschränkung der Redezeit,
  7. die geheime Abstimmung.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zu behandeln. Wird ihm nicht widersprochen, so ist er angenommen. <sup>2</sup>Andernfalls wird nach Anhörung einer Gegenrede über den Antrag abgestimmt.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen gemäß § 10 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag vor jeder Abstimmung festzustellen.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann der Senat mit einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) <sup>1</sup>Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden Mitgliedergruppe nicht gebunden.

## **§ 8**

### **Zustandekommen von Beschlüssen**

- (1) <sup>1</sup>Die Senatsmitglieder beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Für die Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule durch den Senat gilt § 23 Absatz 3 der Grundordnung.

- (2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt in der Regel in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht der Senat einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. <sup>2</sup>Im Übrigen ist geheim abzustimmen, wenn zwei der anwesenden Senatsmitglieder dies verlangen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit in geheimer Abstimmung kann der oder die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er oder sie zwei Stimmen. <sup>4</sup>Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen. <sup>2</sup>Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen, ebenso ist die Dringlichkeit zu begründen. <sup>3</sup>Der Antrag ist so abzufassen, dass mit „ja“ oder „nein“ darüber abgestimmt werden kann. <sup>4</sup>Die Unterlagen sind den Senatsmitgliedern per Email zuzuleiten. <sup>5</sup>Die Stimmabgabe erfolgt unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) in elektronischer Form, per Brief oder Telefax an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. <sup>6</sup>Ein Umlaufbeschluss kommt gültig zustande, sobald die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat.

## **§ 9**

### **Stimmrechtsübertragung**

- (1) <sup>1</sup>Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedsgruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; als schriftlich gilt auch eine Stimmrechtsübertragung in elektronischer Form. <sup>2</sup>Sind mehrere Vertreter oder Vertreterinnen einer Mitgliedsgruppe im Senat vertreten, so kann das Stimmrecht nur auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Gruppe übertragen werden. <sup>3</sup>Bei nur einem Vertreter oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist eine Stimmrechtsübertragung auf einen gewählten Ersatzvertreter oder eine gewählte Ersatzvertreterin möglich.
- (2) <sup>1</sup>Mit der Stimmrechtsübertragung übernimmt das beauftragte Mitglied das volle Stimmrecht des abwesenden Mitglieds. <sup>2</sup>Es ist an dessen Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Senat tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Er kann im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer zukünftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. <sup>3</sup>Über die Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunkts beschließt der Senat in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Die Anlagen zur Tagesordnung sind grundsätzlich nur für die Senatsmitglieder bestimmt

und grundsätzlich vertraulich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort. <sup>3</sup>Über nichtvertrauliche Inhalte und den Verlauf der Sitzung können die Mitglieder des Senats in eigener Verantwortung nach Ende der Sitzung hochschulöffentlich informieren. <sup>4</sup>Vertraulich sind insbesondere Personal-, personenbezogene Prüfungsangelegenheiten oder -unterlagen, individuelles Abstimmungsverhalten und explizit als vertraulich Gekennzeichnetes.

- (3) <sup>1</sup>Gäste können vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden zugelassen werden; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Die Statusgruppenvertreter können ihre jeweiligen Ersatzvertreter als Gäste vorschlagen.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Besorgnis der Befangenheit**

- (1) Für den Ausschluss eines Senatsmitglieds wegen persönlicher Beteiligung oder der Besorgnis der Befangenheit gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auch bei Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen (Anlage 2).
- (2) Die Mitwirkung eines nach Absatz 1 ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war.

## **§ 12**

### **Teilnahme und Anhörung von Nichtmitgliedern**

- (1) Der oder die Vorsitzende des Senats kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs zur Unterstützung beiziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Senats können auch Nichtmitglieder als Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugezogen werden. <sup>2</sup>Soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, sind sie darüber zu belehren, dass sie Verschwiegenheit über die in ihrer Anwesenheit zu behandelnden Angelegenheiten zu wahren haben.

## **§ 13**

### **Ergebnisniederschriften**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Senats sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Sie müssen Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Gegenstände der Beratung, die Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift sollte von dem oder der Vorsitzenden und muss vom Protokollführer oder

von der Protokollführerin unterzeichnet werden. <sup>2</sup>Jedes Senatsmitglied erhält das Protokoll in elektronischer Form, soweit es dem nicht schriftlich ausdrücklich widerspricht.

- (3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist dem Senat in einer folgenden Sitzung zur Genehmigung zu stellen.  
<sup>2</sup>Ein Widerspruch gegen die Niederschrift muss spätestens bis zu ihrer Genehmigung geltend gemacht werden.

## **§ 14**

### **Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung kann durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats geändert oder ergänzt werden.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten)\***

Die Geschäftsordnung des Senats tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

- \*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Januar 2012. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungsordnung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

### **Erste Änderungsordnung:**

Die Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

### **Zweite Änderungsordnung:**

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Landshut, 17.05.2024

gez. Prof. Dr. Konstantin Ziegler  
Vorsitzender des Senats

## **Anlagen zur Geschäftsordnung des Senats:**

### **Anlage 1:**

#### **Auszug aus dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz**

##### **Art. 35 Senat**

(1) <sup>1</sup>Dem Senat gehören an:

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden und
5. die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule.

<sup>2</sup>Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Satz 1 Nr. 2 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 auf sieben. <sup>3</sup>Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Hochschulleitung und die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. <sup>5</sup>An Kunsthochschulen kann die Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass die Präsidentin Vorsitzende oder der Präsident Vorsitzender des Senats ist.

(2) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung,
  6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
  7. beschließt über die Erteilung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
  8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
  9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
  10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen ist.
- (4) <sup>1</sup>Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. <sup>2</sup>In diesen Ausschüssen sollen die Gruppen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 in dem für den Senat geltenden Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.

## **Anlage 2:**

Auszug aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BavVwVfG):

### **Art. 20**

#### **Ausgeschlossene Personen**

- (1) <sup>1</sup>In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist,
  2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
  3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
  4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
  5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
  6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- <sup>2</sup>Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) <sup>1</sup>Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. <sup>3</sup>Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. <sup>4</sup>Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) <sup>1</sup>Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:
1. der Verlobte,
  2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
  3. Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
  4. Geschwister,
  5. Kinder der Geschwister,
  6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,

7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

<sup>2</sup>Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

## **Art. 21**

### **Besorgnis der Befangenheit**

- (1) <sup>1</sup>Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. <sup>2</sup>Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (Art. 88) gilt Art. 20 Abs. 4 entsprechend.